weil die Zeit herzue, vnnd die Hitz angeet, das Zu bawgen Sein nutzlich, solich Traidt nutzlich durch die Hitz in Verderbung khombt, Vnd Zusammbringung eines grossen Zehends, So ist hiemit beschlagt worden, Das die Underthonen die Leithgeb albie, schuldig Sein sollen, von dem selben angeet getraidt alle vier alle Jar Hertzogen Friedrichen Grafen zu Cilli vnd Landtgraven in Crain, Ain Sack Khorn Traidt zu geben, vnd Zu raichen, Vnd die obberuehrte Traidt soll an agrarn, vnd in den Stadlgarten, Verwahrlich auffgehalten werden, Vnd solich Traidt alle die Vnderthonen Hrn Crain, soll Ihrer Leithgeb Zins Ihres gefallens alle wegen in Stadl Crain Gilben Khrueg vnd Wangermarkht, Alsolche Leithgeb aber vmb Zumessung Zeitlich gebürnenden Theils ins getraidt selbst mit sind dannenhero ist, den oder die selben, selben Ihres Herrn Burgermaister vnd Rat eines ersamen Rats Ihrer gnaden selben, den bezalhung halben, soll Ihrer Leithgeb biss auf ainharlirung, abgemaindt Tannetzigen Jeds Jars gnedigst Ihres sein, aber auf ainharli sollen sie sich mit dem gelt, das selb gewisslichen Fürnehmen gnedigst verwahren, Vnd welche Leithgeb sich dann gebürnenden Theils ins Traidt Zuzusammen Verweidung wollen oder werden, Denselben soll das Zachen gannzlichen abgestalt werden, Volgennd Vnd biss in 1500. Crain wälsch getraidt gar verzachen Vnd denselben werden sollen.

Verfechlag vonn wegen der Khirchen auf Karnol Hinter Steinigen Carter Zins halben.

Zum Dritten, Vnd nachdem sich die Khirchen Karnol, do von Ihrer weinigen Vorsthaus Zaimet Taten aufkommen, Khirchen gelt Zuuerwindig haben, Vnd die verzinsung darvon begehren, Ihre weitere Zu den halben beschlagt, das billichen ist, Das dem oder die selben so von den Khirchen wegen gelt Zuuerwindig haben, ain gebürnlicht Zuuerzinsen Zu thuen gebe, Damit es dem Vorsthaus